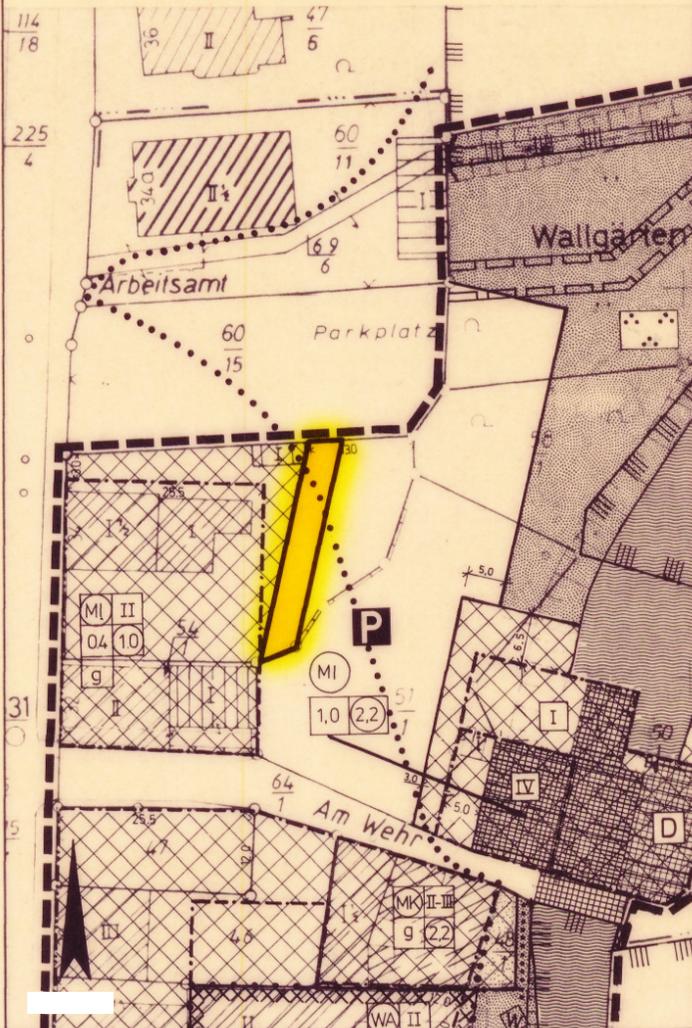


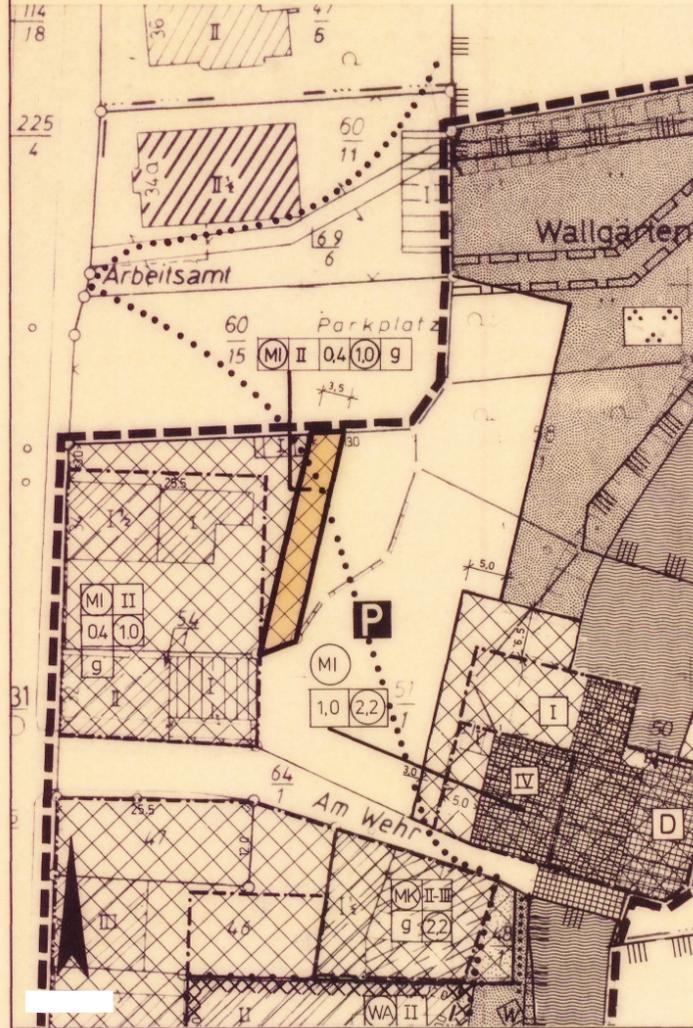
Bebauungsplan Nr.108E1.A. Auszug
(rechtsverbindlich seit 03.06.93)

ALT



Bebauungsplan Nr. 108 E
2. vereinfachte Änderung

NEU



Erläuterung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(MI) Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,4** Grundflächenzahl
- (12)** Geschosflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenze

g geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen

P Öffentliche Parkfläche
■ Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 108 E "Kleine Leine", 2. vereinfachte Änderung

Zur Deckung des innerstädtischen öffentlichen Parkplatzbedarfs sind in den Bebauungsplänen 108 A - G am Rande der Innenstadt entsprechende Parkplätze und -garagen festgesetzt. Ein Teil von ihnen wurde bereits realisiert und wird entsprechend genutzt.

Der Parkplatz Am Wehr soll nun ebenfalls angelegt werden. Die erforderlichen Planungsarbeiten haben dabei gezeigt, daß es vertretbar ist, die ursprünglich vorgesehene Fläche geringfügig zu reduzieren, um Eingriffsfolgen in ein privates Grundstück in größerer Härte zu vermindern. Es soll auf einen Streifen von 3,50 m Breite verzichtet werden, durch die Verkleinerung des Parkplatzgrundstückes wird dessen Nutzung nicht nachhaltig beeinträchtigt, auch wenn ca. 3 - 4 Einstellplätze entfallen.

Der Grundstücksteil befindet sich noch nicht in öffentlichem Besitz, der Teilbereich kann daher im Besitz des bisherigen Eigentümers verbleiben.

Die Änderung hat somit den Inhalt: Umwandlung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der näheren Zweckbestimmung Parkplatz (P) zu einer Mischgebietsfestsetzung (MI).

Die Grundstücksordnung erfolgt im Rahmen einer Umlegung.

Neustadt a. Rbge., den 20.9.94

Stadtplanungsamt
i.A.

Herren
Knieriem

Dieser Bebauungsplan liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 167 „Vergnügungsstätten“ und wird durch die dort getroffenen textlichen Festsetzungen geändert.

Präambel:

Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) i. d. zur Zeit geltenden Fassung, auf Grund des § 54, 57 und 58 der Nds. Bauordnung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157) i. d. zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 279) i. d. zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch-BauGB-Maßnahmensatzes in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 108 E 1.A. bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der Öffentlichen Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 20.12.94

gez. DREYER
Ratsvorsitzender

gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Die 2. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch-BauGB-Maßnahmen-G durchgeführt. Dem Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom _____ bis _____ gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 20.12.94

gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gen. § 10 BauGB am 01.12.94 _____ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 20.12.94

gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte 3119B, 3119C (Vergrößerung) Flur 7

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 22.02.1982, Az. AL 13356/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand Sept. 1994) Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 02.02.95

gez. REHBEIN
Öffentlich bestellter Vermessungsing.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S.3 BauGB dem Landkreis Hannover am _____ angezeigt worden.

Der Landkreis Hannover hat am _____ (Az. _____) erklärt, daß er keine/teilweise die/Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben beherrbar sind.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

(Siegel)

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am 05.01.95 _____ in Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Hannover erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 12.01.95

gez. BUSSE

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den _____

Stadtdirektor

STADT NEUSTADT A. RBGE.

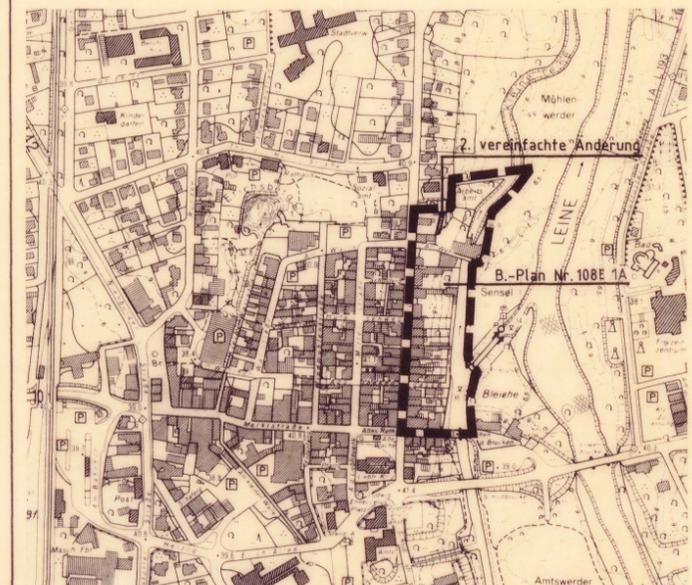
- KERNSTADT -

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 108 E

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.
Neustadt a. Rbge., den 14.09.94

gez.: 14.9.94 Grote geänd.: Her. 21.09.94